

Schriften zum Strafrecht

Band 333

Prozessökonomische Alternativen zur Verständigung im Strafverfahren

Von

Martin Göttgen



Duncker & Humblot · Berlin

MARTIN GÖTTGEN

Prozessökonomische Alternativen zur Verständigung
im Strafverfahren

Schriften zum Strafrecht

Band 333

Prozessökonomische Alternativen zur Verständigung im Strafverfahren

Von

Martin Göttgen



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich V – Rechtswissenschaft – der Universität Trier
hat diese Arbeit im Jahre 2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany
ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-15680-1 (Print)
ISBN 978-3-428-55680-9 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85680-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis April 2018 berücksichtigt.

Mein Dank gilt an erster Stelle meinem Lehrer und Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Bernd Hecker, der mir stets sein Ohr lieh, meine Entwürfe in unglaublicher Geschwindigkeit sorgfältig begutachtete, mir eine wundervolle Arbeit am Lehrstuhl mit einem fantastischen Lehrstuhlteam ermöglichte und dem ich noch so Vieles mehr verdanke. Mir fällt es schwer, gebührende Zeilen zu schreiben, die dem gerecht werden können, sodass ich den Versuch erst gar nicht ernsthaft unternehme, meine Wertschätzung zum Ausdruck zu bringen. Herrn Prof. Dr. Mark Zöllner danke ich herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Ebenso danke ich Herrn Prof. Dr. Peter Reiff für die Mitwirkung an der Disputation.

Von ganzem Herzen danken möchte ich noch so vielen Menschen, die mich über die Jahre hinweg unterstützt und mir überhaupt erst ermöglicht haben, diese Arbeit zu vollenden. Auch hier reicht der Rahmen nicht, weshalb ich mich kurz fasse: Ich bin sicher, dass diejenigen, denen ich wahrhaft zu danken habe, wissen, dass sie gemeint sind. Nicht unerwähnt bleiben darf die ungeheure Menge an Kaffee, ohne die diese Dissertation niemals entstanden wäre. Zu Beginn zählte ich noch die Kilogramm Zucker, die ich in diesem Gebräu voller Wunder vernichtete.

Mein größter Dank aber gebührt meiner Familie für den nötigen Rückhalt während des gesamten Studiums. Allen voran danke ich meiner Frau, Nicky, für ihre Liebe und Geduld mit mir. Sie hat mich in bewundernswerter Weise unterstützt und war immer für mich da.

Unendlich dankbar bin ich schließlich meinem Vater, VRLG a.D. Hans-Georg Göttgen, für die vielen schier endlosen, aber auch und vor allem motivierenden Gespräche über die Dissertation und für die umfangreichen Korrekturarbeiten. Ihm widme ich diese Arbeit.

Mainz, im November 2018

Martin Göttgen

Inhaltsverzeichnis

A. Gegenstand der Arbeit und praktische Relevanz	13
B. Rechtslage in Deutschland und Problemstellung	16
I. Verfassungsrechtliche Grundsätze im Widerstreit	16
1. Grundsätze, die von der Verständigung beeinträchtigt werden können	16
a) Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren	17
b) Selbstbelastungsfreiheit	19
c) Öffentlichkeitsgrundsatz	20
d) Schuldprinzip	24
e) Richterliche Neutralität	27
f) Unschuldsvermutung	30
g) Gleichheitsgrundsatz	31
h) Anspruch auf rechtliches Gehör	34
2. Grundsätze, die von der Verständigung gefördert werden sollen	34
a) Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege	34
b) Beschleunigungsgebot	35
c) Prozessökonomie	36
d) Konzentrationsmaxime	36
3. Abwägung der widerstreitenden Belange im Rahmen der praktischen Konkordanz	37
II. Einfach-rechtliche Probleme des Verständigungsgesetzes	40
1. Strafober- und Strafuntergrenze	40
2. Beweisverwertungsverbot des § 257c IV 3 StPO und Fernwirkung ..	42
3. Kein zwingendes Geständnis	44
4. Ermessensfehler bei kategorischer Ablehnung der Verständigung durch das Gericht	45
5. Trägt die Verständigung tatsächlich zur Prozessökonomie bei?	47
III. Die fehlerhafte Systematik des § 257c StPO	53
IV. Tatsächliche Probleme – oder: wo kein Kläger (Rechtsmittelführer), da kein (Revisions-)Richter	54
C. Rechtliche Situation im Ausland und Lehren für das deutsche Recht ..	56
I. Österreichisches Strafprozessrecht	56
1. Verständigungstendenzen und Kodifizierung	56
2. Lehren für das deutsche Recht	59
II. Schweizerisches Strafprozessrecht	61
1. Verständigungstendenzen und Kodifizierung	61

a)	Antrag des Beschuldigten	64
b)	Aufgaben der Staatsanwaltschaft	67
c)	Das Durchführungsverfahren	71
aa)	Ermittlungen	71
bb)	Dokumentation	79
cc)	Privatklägerbeteiligung	80
d)	Das gerichtliche Bestätigungsverfahren	82
aa)	Weg zum Urteil	82
bb)	Öffentlichkeit	90
cc)	Abwesenheitsverfahren	91
dd)	Mögliche Entscheidungen	93
e)	Rechtsmittel	97
f)	Sonderproblem: Abgekürztes Verfahren bei mehreren Tatbeteiligten	99
2.	Lehren für das deutsche Recht	102
a)	Differenzierung bei der richterlichen Unabhängigkeit	102
b)	Unterschiede im Beweisrecht	103
c)	Rechtliche Stellung des Privatklägers	106
d)	Selbstbelastungsfreiheit	106
e)	Begründungserfordernis	107
f)	Ermittlungsgrundsatz	107
g)	Systematik	108
h)	Rechtsmittelverzicht	108
aa)	Diametral entgegengesetzte Regelung der Anfechtbarkeit	108
bb)	Beispielfälle und Vorzug der Opportunitätsregelungen	110
i)	Vergleich zum deutschen vereinfachten Jugendverfahren	116
j)	Vergleich zum deutschen beschleunigten Verfahren	117
k)	Möglichkeit der Verfahrenserleichterung	119
l)	Begrenzung des Strafmaßes	120
III.	Luxemburgisches Strafprozessrecht	121
1.	Verständigungstendenzen und Kodifizierung	121
2.	Lehren für das deutsche Recht	127
D.	Konsequenzen und Problemlösung	130
I.	Möglichkeiten der Umgehung der rechtmäßigen Verständigung	130
II.	Strafbarkeitsrisiken bei informellen „Deals“	133
1.	Rechtsbeugung (§ 339 StGB)	134
a)	Beispielfall und Grundsätzliches	134
b)	Täterkreis, Tatsituation und Tathandlung	135
aa)	Staatsanwalt als möglicher Täter	135
bb)	Richter als Täter	137
c)	Subjektiver Tatbestand	138
d)	Prägnante weitere Beispiele	139

2. Strafreitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB)	140
a) Objektiver Tatbestand	140
b) Beispielfälle	141
3. Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)	141
a) Objektiver Tatbestand	141
b) Mangelnde Urkundsqualität	141
4. Fazit und aktuelle Folgen für Richter und Staatsanwalt	143
5. Strafbarkeit des Verteidigers	144
a) Parteiverrat (§ 356 StGB)	144
b) Weitere Tatbestände	146
III. Verfahren nach §§ 154 II und 154a II StPO als prozessökonomische Alternative zur Verständigung	146
1. Abwägung der Vor- und Nachteile der Verständigung	146
2. Opportunitätsprinzip prozessökonomischer als die Verständigung	147
a) Reduzierte Anwendbarkeit von §§ 153, 153a StPO	147
b) Vorzüge der §§ 154, 154a StPO	148
c) „Königsweg“ der §§ 154 II und 154a II StPO nach Eröffnung des Hauptverfahrens	149
aa) Grundsätzliche Erwägungen	149
bb) Einbindung des Beschuldigten nicht erforderlich	151
cc) Ermöglichung schuldangemessener Bestrafung	152
dd) Realisierung der Strafzwecke	154
ee) Keine Schlechterstellung des Nebenklägers im Vergleich zur Verständigung	155
ff) Rechtssicherheit	156
gg) Einsparpotenzial anhand eines Beispielfalls	156
hh) Gegenleistung des Beschuldigten nicht erforderlich	158
ii) Keine Kumulation von Verständigung und §§ 154 II, 154a II StPO	158
jj) Prägnanter Beispielfall	160
E. Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick	162
Literaturverzeichnis	168
Sachregister	180

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BBl	Bundesblatt der Schweiz
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Drucksache des Bundestages
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d.	des/der
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/dieselben
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs.	Drucksache
Einl.	Einleitung
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
et al.	et alii (= „und andere“)
evtl.	eventuell

f./ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Halbs.	Halbsatz
HK-GS	<i>Dölling/Dutke/König/Rössner</i> Gesamtes Strafrecht Handkommentar
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
insb.	insbesondere
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JB1	Juristische Blätter (Österreich)
jew.	jeweils
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
KMR-StPO	<i>Kleinknecht/Müller/Reitberger</i> Kommentar zur Strafprozessordnung
LG	Landgericht
lit.	litera
LK-StGB	Strafgesetzbuch – Leipziger Kommentar
m.	mit
MüKo-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweise
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK-StGB	NomosKommentar Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht

NZWist	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
öAnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
Ref-E	Referentenentwurf
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
S.	Seite/Satz
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StGB CH	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StGB D	Deutsches Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StPO CH	Schweizerische Strafprozessordnung
StPO D	Deutsche Strafprozeßordnung
StPO L	Code d'instruction criminelle
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
UA	Unterabsatz
u. a.	und andere
v.	von
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkungen
WaffG	Waffengesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
zahlr.	zahlreich
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen

A. Gegenstand der Arbeit und praktische Relevanz

Die Verständigung im Strafverfahren ist von außerordentlich hoher praktischer Relevanz. Obwohl konsensuale Verfahrenspraktiken rechtsstaatlichen Bedenken ausgesetzt sind und für Richterinnen und Richter¹ vielfältige Rechtsanwendungsprobleme und sogar Strafbarkeitsrisiken bergen, wird etwa ein Fünftel aller Strafverfahren an Amts- und Landgerichten durch Absprachen erledigt.²

Im Volksmund ist mit Verständigung gemeint, sich über etwas zu einigen oder gemeinsam eine Lösung zu finden, die von allen akzeptiert werden kann.³ Man könnte etwa sagen: „Ich habe mich mit meinem Nachbarn darüber verständigt, was mit dem an mein Grundstück angrenzenden Bambus geschehen soll.“ Tatsächlich verwendet der Gesetzgeber eine ähnliche Formulierung. Er spricht davon, dass „das Gericht und die Verfahrensbeteiligten ... versuchen, sich über den weiteren Verfahrenfortgang und insbesondere das Ergebnis des Strafverfahrens zu verständigen.“⁴ Auch das Gesetz selbst besagt in § 257c I 1 StPO, dass sich das Gericht „in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen“ kann. Das *BVerfG* bezeichnet Verständigungen konkreter als „Absprachen zwischen dem Gericht, der Staatsanwaltschaft sowie der Verteidigung und dem Angeklagten, nach denen das Gericht dem Angeklagten für den Fall eines Geständnisses eine bestimmte Strafe oder jedenfalls eine Strafobergrenze zusagt.“⁵ Die Literatur schließlich sieht die Verständigung als „eine Art der Verfahrenserledigung, die nicht allein auf hoheitlich-autoritativem Richterspruch gründet, sondern ihre Gestalt und Rechtfertigung in erster Linie aus dem *Einvernehmen* der Protagonisten des Verfahrens (Gericht, Staatsanwaltschaft und Angeklagter) bezieht.“⁶

¹ Allein aus sprachlichen Gründen wird in der Folge lediglich die männliche Form benutzt.

² Nachzulesen in *BVerfGE* 133, 168 (194 Rn. 49) = BeckRS 2013, 48285.

³ Etwa Duden bei „verständigen“, abrufbar unter <http://www.duden.de/rechtschreibung/verstaendigen#b2-Bedeutung-3>, zuletzt aufgerufen am 19.4.2018.

⁴ BT-Drs. 16/12310, S. 1.

⁵ *BVerfGE* 133, 168 (171 Rn. 2) = BeckRS 2013, 48285.

⁶ Niemöller, in: Niemöller/Schlothauer/Weider, 2010, Teil A Rn. 1, Kursivierung im Original. Das Einvernehmen sieht auch das *BVerfG* in seinem jüngsten Beschluss zur Verständigung als wesentliches Merkmal an, vgl. *BVerfG*, NStZ 2016, 422 (424).

Durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29.7.2009⁷ wurde vornehmlich mit der Vorschrift des § 257c StPO versucht, Auswüchse der früheren Verständigungspraxis zu unterbinden und die bis dahin von der höchstrichterlichen Judikatur konkretisierten verfassungsrechtlichen Vorgaben festzuschreiben.

Insbesondere in komplexen Fallgestaltungen – vornehmlich des Wirtschaftsstrafrechts – bietet diese Praxis attraktive Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung.⁸ Auch wenn man die zunächst *praeter legem* entwickelte Verständigung nach Inkrafttreten des § 257c StPO als ein nunmehr auch vom Gesetzgeber ausdrücklich anerkanntes „Institut des Strafverfahrensrechts“ einstufen darf,⁹ muss ihre konkrete Ausgestaltung den mit Verfassungsrang ausgestatteten Prozessmaximen des Strafprozessrechts Rechnung tragen.

Aufgabe und Ziel dieser Dissertation ist es, die Zulässigkeit und Grenzen der strafprozessualen Verständigung ausgehend von der gesetzlichen Regelung des § 257c StPO und der Grundsatzentscheidung des *BVerfG* vom 19.3.2013 im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Maßgabe der praktischen Konkordanz zu konkretisieren. Weiter ist zu untersuchen, ob ein Strafverfahren mit Hilfe der Verständigung prozessökonomisch und doch revisionsicher und verfassungskonform gestaltet werden kann. Das ist angesichts der hohen Zahl an begründeten Revisionen, die ihren Grund in einer misslungenen Verständigung haben, kein leichtes Unterfangen.¹⁰ Auch rechtsstaatliche Bedenken sind im Zusammenhang mit Verständigungen im Bereich des für den Beschuldigten stets ganz besonders belastenden Strafverfahrens naheliegend. Es besteht großes Druckpotenzial, welches die Grenze zur Verfassungswidrigkeit erreicht und den Rechtsstaat vor Herausforderungen besonderer Art stellt. So spekuliert das *BVerfG*, ob sich die beteiligten Akteure (namentlich Richter, Staatsanwalt und Verteidiger) selbst strafbar machen können, wengleich es lediglich den eher fernliegenden § 348 StGB, die Falschbeurkundung im Amt, ins Spiel bringt, anstatt den weit relevanteren § 339 StGB, die Rechtsbeugung, anzudenken.¹¹ Die obergerichtliche Rechtsprechung ging in einem Fall sogar so weit, ein Instanzenurteil für gänzlich nichtig und unwirksam zu erklären.¹² Somit steht zu befürchten, dass bei penibler Beachtung aller Anforderungen die Vorteile und Anreize

⁷ BGBl. I 2009 Nr. 49, S. 2353 (vom 3.8.2009, Inkrafttreten am 4.8.2009).

⁸ So auch *Volk/Engländer*, Grundkurs StPO, 2013, § 30 Rn. 2.

⁹ *Beulke*, Strafprozessrecht, 2016, Rn. 394. *Schünemann*, Wetterzeichen, 2005, S. 9, sprach noch von einer „Praxis gegen das Gesetz“.

¹⁰ Vgl. allein das Februar-Heft des StV 2016, in dem ganze zwölf Entscheidungen (davon elf vom *BGH*) zur Verständigung abgedruckt sind.

¹¹ *BVerfGE* 133, 168 (213 f. Rn. 78) = NJW 2013, 1058 (1064).

¹² *OLG München*, NJW 2013, 2371.

der Verständigung vom schieren Zeitaufwand für ihre verfassungsrechtlich geforderten Förmlichkeiten wieder zunichtegemacht werden. Vor diesem Hintergrund drängt es sich geradezu auf, nach prozessökonomischen Alternativen zur Verständigung zu suchen, die *de lege lata* der Verständigung möglicherweise vorzuziehen sind. Um diese Alternativen zu finden oder Zulässigkeit und Grenzen der Verständigung zu konkretisieren, soll auch ein rechtsvergleichender Blick in benachbarte Rechtssysteme geworfen und untersucht werden, wie dort verständigungsähnliche Regelungen gehandhabt werden. Wie zu zeigen ist, können aus der rechtsvergleichenden Untersuchung Lehren für das deutsche Strafverfahrensrecht gezogen werden.

Unsere Untersuchung soll schließlich in die Beantwortung der forschungsleitenden Frage münden, ob das geltende Recht eine prozessökonomischere Alternative zur verständigungsbasierten Erledigungspraxis zur Verfügung stellt.